# Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Regionalstandort: Waren (Müritz)

Amt: **Umweltamt** 

Sachgebiet: Wasserwirtschaft / Gewässerschutz Sachbearbeiter: Toni Hauck

Sachbearbeiter: **Toni Hauck**Datum: **30.12.2020** 

## Vorprüfung des Einzelfalls

☐ allgemein gemäß § 7 Absatz 1 UVPG

Standortbezogen gemäß § 7 Absatz 2 UVPG (s. Punkt 2.3)

in Verbindung mit UVPG Anhang 1 Nummer

13. Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:

13.18 sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes

13.18.2 naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige

der <u>Anlage 1</u> des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (<u>UVPG</u>) in der derzeit geltenden Fassung.

AZ:	662-PG-71033-02-2022						
Vorhaben:	Herstellung eines Flachwasserbereiches durch feste Abflussstufe in das Gewässers II. Ordnung L0134						
Antragsteller:	Wasser- und Bodenverband "Obere Havel/Obere Tollense"						
Gemeinde:	Feldberger Seendlandschaft						
Gemarkung:	Wrechen						
Flur:	3						
Flurstück:	9						

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es besteht daher keine UVP-Pflicht.

im Auftrag

Toni Hauck SB Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

# Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG
Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2 UVPG, auch in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 UVPG, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale des Vorhabens		Maß der Betroffenheit		Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Beurteilung entspr. Punkt 3 der
	Beurteilung insbes. hinsichtlich folgender Kriterien:	Anlage	Bau	Betrieb	Anlage 3 des UVPG) / Bemerkungen / Kommentare
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	0	1-	1	
	Größe	0	1-	0	Schachtbauwerk in bestehender Leitung
	Ausgestaltung	0	1-	1	Steinschüttung als Lebensraum neben Anlage
	Abrissarbeiten	0	0	0	Keine Abrissarbeiten
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	0	0	0	Keine Zusammenwirkung vorhanden
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere	0	1-	1	
	Fläche	0	1-	0	Unerhebliche Nutzung durch Errichtung Schacht
	Boden	0	0	1	Anhebung lokaler Grundwasserstand
	Wasser	0	0	1	Wasserrückhalt durch Schaffung Flachwasserbereich
	Tiere	0	1-	1	Schaffung von neuen Lebensräumen, Wasservögel
	Pflanzen	0	0	1	
	biologische Vielfalt	0	0	1	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	0	0	0	Keine Abfälle
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	0	0	0	Nicht relevant
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	1-	0	1-	Fester Ablauf, Rückstau nur bei Havarie eine zeitweise Vernässung anliegender landwirtschaftlicher Flächen, schnelle Behebung möglich
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	0	0	0	Betonschacht mit KG-Rohr, keine Auswirkungen
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	0	0	0	
1.7	<b>Risiken</b> für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	0	0	0	Nicht vorhanden

2	Standort der Vorhaben  Beurteilung der ökologische Empfindlichkeit eines möglicherweise beeinträchtigten Gebiets, insbes. hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien – auch Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich:		r Betro	offenheit	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Beurteilung entspr. Punkt 3 der Anlage 3 des UVPG) / Bemerkungen / Kommentare
			Bau	Betrieb	
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für:	0	0	1	
	Siedlung und Erholung	0	0	0	Nicht relevant, da nur schwer zugänglich mit umliegender landwirtschaftlicher Nutzung
	land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	0	0	1	Kapazität des pflanzenverfügbares Wasser wird verbessert
	sonstige wirtschaftliche Nutzungen	0	0	0	Nicht relevant
	sonstige öffentliche Nutzungen	0	0	0	Nicht relevant
	Verkehr	0	0	0	Nicht relevant
	Ver- und Entsorgung	0	0	0	Nicht relevant
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets und seines Untergrunds, insbesondere:	0	1-	1	
	Fläche	0	1-	1-	Umwandlung Feuchtwiese in Flachwasserbereich
	Boden	0	0	0	
	Landschaft	0	1-	1	Entspricht Management-Plänen für den Bereich
	Wasser	0	0	1	Rückhaltung von Nährstofffracht in Standgewässer, Reduzierung Belastung Fließgewässer
	Tiere	0	0	1	Biodiversität und Ansiedlung wird gefördert
	Pflanzen	0	0	1	
	biologische Vielfalt	0	0	1	

Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung nur Punkt 2.3

Prüfung, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in <a href="Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG">Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG</a> aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

			r Betro	offenheit	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Beurteilung entspr. Punkt 3 der
		Anlage	Bau	Betrieb	Anlage 3 des UVPG) / Bemerkungen / Kommentare
2.3	Schutzkriterien				
	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer	0	1-	2	
	Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und	U	'-		
	Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:				
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8	0	1-	2	CDA DE 2547 474 CCD DE 2547 202 y dealst aigh mit Balangan dea Managamenta
	des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	O	1-		SPA DE 2547-471, GGB DE 2547-302 -> deckt sich mit Belangen des Managements
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG,	0	0	0	
	soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	U	U	U	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach §				
	24 des BNatSchG,	0	0	0	-
	soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst				
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	0	0	1	LSG Feldberger Seenlandschaft
	gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	O	U	ı	LSG Feluberger Seemanuschaft
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	0	0	0	-
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des				
	BNatSchG, einschließlich Alleen nach § 19 des	0	0	0	
	Naturschutzausführungsgesetzes M-V (NatSchAG M-	O	"		
	V)				
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des	_	_	_	Erheblich ökologische Aufwertung des Biotops durch Neuansiedlung
	BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope und	0	1-	2	gewässerbewohnende Tier- und Pflanzenarten
	Geotope nach § 20 NatSchAG M-V				9-1-4-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des	0	0	0	-
	Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)				
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG	0	0	0	-
		0	_	_	_
	Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG	0	0	0	-
2.3.9	Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG Gebiete, in denen die in Vorschriften der	U	U	U	•
2.3.9	Europäischen Union (Gemeinschaftsvorschriften)				
	festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits	0	0	0	-
	überschritten sind				
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere				
2.0.10	Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2	0	0	0	
	des Raumordnungsgesetzes	O			
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete				
	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler				
	oder Gebiete, die von der durch die Länder	0	0	0	_
	bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch			] -	
	bedeutende Landschaften eingestuft worden sind				

### **HINWEISE zur Beurteilung**

- 1. Skala Maß der Betroffenheit
  - 2- erhebliche negative Betroffenheit
  - 1- unerhebliche Betroffenheit mit negativem Einfluß
  - 0 keine Betroffenheit / nicht relevant
  - 1+ unerhebliche Betroffenheit mit positivem Einfluß
  - 2+ erhebliche positive Betroffenheit

#### 2. Beurteilung der Auswirkungen

Bei der Beurteilung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Punkt 3 der Anlage 3 des UVPG zu beachten.

- Die Beurteilung erfolgt immer in Bezugnahme auf die Schutzgüter

#### Schutzgüter gemäß § 2 (1) UVPG

- 1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- 5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- Folgende Punkte sind insbesondere bei den Auswirkungen zu berücksichtigen.
  - o Art und dem Ausmaß, insbesondere betroffenes geographisches Gebiet und Anzahl betroffener Personen
  - o etwaigen grenzüberschreitenden Charakter
  - Schwere und der Komplexität
  - Wahrscheinlichkeit des Eintretens
  - o Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit
  - Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
  - Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

#### Definintion Umweltauswirkungen gemäß § 1 (2) UVPG

- unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter
- einschließlich solcher Auswirkungen des Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind

#### 3. Hinweis zu LUVPG M-V:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) gilt nur für Vorhaben in Anlage 1 des LUVPG M-V bzw. Pläne und Programme in Anlage 4 des LUVPG M-V.